



Azubi-Merkblatt 2009/2010

Empfehlungen des Deutschen Anwaltvereins

Stand: Mai 2009

In Auswertung vorliegender Umfrageergebnisse hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins Empfehlungen für Auszubildende im Bereich Rechtsanwalts- und RENO-Fachangestellte beschlossen.

1. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung sollte nicht unterschreiten:

- im 1. Ausbildungsjahr 325 €
- im 2. Ausbildungsjahr 435 €
- im 3. Ausbildungsjahr 525 €

In Ballungsgebieten und strukturschwachen Gebieten sind z.T. erheblich darüber bzw. darunter liegende Vergütungen üblich. Die Empfehlungen der regionalen Kammern sind zu beachten.

2. Sonderzahlungen

Für das 1. Ausbildungsjahr wird eigentlich eine Ausbildungsvergütung von mehr als 325 € für geboten erachtet. Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und der Grenzziehung bei 325 € wird empfohlen, eine angemessene Gesamtjahresvergütung durch Zahlung einer 13. Monatsvergütung herbeizuführen (siehe aber Ziffer 6 „Erläuterungen“).

Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr sollten die betriebsüblichen Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld) in gleicher prozentualer Höhe erhalten, wie dies den ausgelernten Kräften gewährt wird.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Ein Arbeitgeberzuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen ist nach dem Ergebnis einer Umfrage weitgehend üblich und wird deshalb auch vom DAV empfohlen.

4. Arbeitszeit

Laut Gesetz darf die Arbeitszeit für Jugendliche (15 – 17 Jahre) 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Auszubildende sollten im Normalfall nicht länger arbeiten als die ausgebildeten Rechtsanwalts-/RENO-Fachangestellten.

5. Urlaub

Die Länge des Urlaubs für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 18 Jahre alt sind, richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Danach sind für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, mindestens 30 Werktage Urlaub (noch nicht 17jährige: 27 Werktage, noch nicht 18jährige: 25 Werktage) vorgeschrieben. Werktag ist auch der Samstag.

Ab dem 18. Lebensjahr sollte der Urlaub dem der Fachangestellten entsprechen. Der gesetzliche vorgeordnete Mindesturlaub beträgt 24 Werktage (= 4 Wochen).

6. Erläuterungen zu den empfohlenen Konditionen für Auszubildende

Hinzuweisen ist darauf, dass die Höhe der Ausbildungsvergütung sich auch am Schulabschluss orientieren kann und soll.

Ferner sind die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen bei der Überschreitung bestimmter Grenzwerte zu beachten:

- Bei einer Ausbildungsvergütung bis 325 € im Monat trägt der Arbeitgeber die Sozialbeiträge (bei 325 € ca. 134 €) allein; dem Auszubildenden verbleiben also 325 €.
- Wird diese Grenze durch Zahlung von einmaligem Arbeitsentgelt (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) überschritten, sind in diesen Monaten von den Zahlungen, die 325 € übersteigen, Sozialabgaben in der üblichen Höhe zu entrichten.
- Bei einer jährlichen Ausbildungsvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres von mehr als 7.680 € steuer - brutto (zzgl. Werbungskostenpauschale von 920 €, zzgl. Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Sozialversicherung etc.), entfällt das Kindergeld.

Das hat zur Konsequenz, dass bei einer Vereinbarung eines Ausbildungsgehaltes von mehr als durchschnittlich 884,00 € pro Monat (gerechnet mit einem durchschnittlichen Arbeitnehmerbeitrag von 20,525 %) darauf zu achten ist, dass der Wegfall des Kindergeldes für jedes weitere Kind ausreichend kompensiert wird.

Auch bei Arbeitgeberzuschüssen zu vermögenswirksamen Leistungen und Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel sind sozialversicherungs- und steuerrechtliche Auswirkungen zu beachten, da solche Zuschüsse bei ungeschickter Gestaltung auf die Ausbildungsvergütung aufgeschlagen werden und dann zur Sozialversicherungspflicht und unter Umständen auch zum Wegfall des Kindergeldes führen können.

